

Stellenausschreibung für die Direktwahl des Bürgermeisters / der Bürgermeisterin der Gemeinde Schkopau

In der Gemeinde Schkopau ist die hauptamtliche Stelle des Bürgermeisters / der Bürgermeisterin im Wege der Direktwahl zu besetzen.

Die Gemeinde Schkopau mit ihren zwölf Ortsteilen hat im neu gebildeten Saalekreis über 12.000 Einwohner.

Frühestmöglicher Beginn der Amtszeit ist der 1. Februar 2012.

Die Amtszeit beträgt gemäß § 58 Absatz 1 der Gemeindeordnung des Landes Sachsen-Anhalt (GO LSA) sieben Jahre.

Die hauptamtliche Stelle ist gemäß der Kommunalbesoldungsverordnung in Verbindung mit der Zweiten Besoldungs-Übergangsverordnung, in die Besoldungsgruppe A 16 eingestuft.

Wählbar zum Bürgermeister/ zur Bürgermeisterin sind Deutsche im Sinne des Artikel 116 des Grundgesetzes und Staatsangehörigkeit anderer Mitgliedstaaten der Europäischen Union, die am Wahltag das 21. Lebensjahr, aber noch nicht das 65. Lebensjahr vollendet haben.

Es wird erwartet, dass der/die Bewerber/in seinen/ihren Wohnsitz in der Gemeinde Schkopau begründet, soweit er/sie nicht bereits in der Gemeinde Schkopau ansässig ist.

Die beamtenrechtlichen Voraussetzungen für die Berufung in das Beamtenverhältnis auf Zeit müssen vorliegen.

Nach § 59 Absatz 1 GO LSA muss die Bewerbung für die Wahl zum Bürgermeister/ zur Bürgermeisterin von mindestens 100 Wahlberechtigten des Wahlgebietes persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein. Diese Unterschriften sind auf einem Formblatt auszuweisen.

Die entsprechenden Formblätter können bei der Gemeinde Schkopau, in 06258 Schkopau, Schulstraße 18 schriftlich abgefordert werden.

Für Bewerber und Bewerberinnen, die einer Partei oder einer Wählergruppe angehören, gilt die Regelung des § 21 Abs. 10 Satz 1 des Kommunalwahlgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt entsprechend, wenn für die Bewerber eine Unterstützungserklärung in einem Verfahren nach § 24 des Kommunalwahlgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt abgegeben wurde. Damit sind Bewerber, die am Tage der Bestimmung des Wahltages durch Parteien oder Wählergruppen unterstützt werden, welche im Deutschen Bundestag, im Landtag des Landes Sachsen-Anhalt oder im Gemeinderat der Gemeinde Schkopau durch eigene Wahlvorschläge vertreten sind, von der Beibringung von Unterstützungsunterschriften befreit.

Bewirbt sich der Amtsinhaber erneut, so ist er von der Beibringung von Unterstützungsunterschriften nach § 59 Absatz 1, Satz 4 GO LSA befreit.

Auf die Hinderungsgründe gemäß § 59 Abs.3 i. V. m. § 40 Abs. 1 GO LSA wird hingewiesen.

Der/Die Bewerber/in muss neben den genannten rechtlichen Voraussetzungen die Gewähr bieten, dass er/sie jederzeit für die freiheitliche demokratische Grundordnung im Sinne des Grundgesetzes und der Landesverfassung eintritt und nicht vom Wahlrecht ausgeschlossen ist oder infolge Richterspruchs die Wählbarkeit oder die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter verloren hat.

Bewerben sich Staatsangehörige aus anderen Mitgliedsstaaten Europäischen Union zur Bürgermeisterwahl, so haben sie mit der Bewerbung um das Amt des/der Bürgermeisters/Bürgermeisterin gegenüber der Gemeinde eine Versicherung abzugeben, dass sie nach den Rechtsvorschriften des Staates, dessen Staatsangehörigkeit sie besitzen, nicht vom Wahlrecht ausgeschlossen sind oder infolge Richterspruchs die Wählbarkeit oder die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter verloren haben.

Die Bewerbung für das Amt hat schriftlich innerhalb der Einreichungsfrist an die Gemeinde Schkopau unter dem Kennwort

**Bürgermeister(in) wahl
Gemeindewahlleiter
Schulstraße 18, 06258 Schkopau**

zu erfolgen.

Neben der Bewerbung sind ein Lebenslauf mit Lichtbild und eine Bescheinigung der Hauptwohnsitzgemeinde über die Wählbarkeit des Bewerbers/ der Bewerberin beizufügen (Anlage 9 zu § 30 Abs. 5 Satz 1 Nr. 2 KWO LSA).

Für alle Bewerbungen gelten die Bestimmungen des § 30 Kommunalwahlgesetz des Landes Sachsen-Anhalt und der §§ 38a und 39 Kommunalwahlordnung des Landes Sachsen-Anhalt.

Die Einreichungsfrist beginnt am Tage nach der Stellenausschreibung.

Das Ende der Einreichungsfrist wird bestimmt auf
Montag, den 19. September 2011, 18:00 Uhr

Die Bewerbung kann nur innerhalb dieser Frist zurückgenommen werden.

Die Wahl findet am 9. Oktober 2011 statt, die eventuelle Stichwahl am 23. Oktober 2011.

Schkopau, den

Schmidt
Gemeindewahlleiter